



Reglement über die Vergabe des Jahrespreises der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich an Studierende

(vom 14.07.2021)

Gestützt auf das Reglement der Erweiterten Universitätsleitung über die Vergabe von Jahres- und Semesterpreisen an Studierende vom 4. Juli 2017 beschliesst die Fakultätsversammlung der Medizinischen Fakultät:

A. Allgemeines

§ 1 ¹ Die Medizinische Fakultät beantragt dem Rektoratsdienst die Vergabe eines Jahrespreises für Dissertationen zur Erlangung des Titels Dr. med., Dr. med. dent., Dr. med. chiro. oder Dr. sc. med.

² Die Ausschreibung erfolgt jeweils für Dissertationen, die in den vorangegangenen zwei Semestern von der Fakultät abgenommen wurden.

§ 2 ¹ Die Anträge für den Jahrespreis sind dem Dekanat von den betreuenden Dozentinnen und Dozenten unter Beilage der betreffenden Dissertationen bis spätestens 31. Oktober einzureichen. Es ist ein gedrucktes Exemplar der Dissertation zusammen mit dem Antrag einzureichen.

² Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a. Angaben zur Preisträgerin oder zum Preisträger (Vor- und Nachname, Matrikel-Nr., Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.),
- b. Titel der Arbeit,
- c. Laudatio von max. 350 Zeichen, welche anlässlich des Dies academicus vorgetragen wird,
- d. Abstract der Arbeit von max. einer A4-Seite in Deutsch für die Kommunikation.

§ 3 Selektionskriterien sind die Qualität der Arbeit und die Bedeutung der Forschungsleistung.

B. Auswahlverfahren

§ 4 ¹ Die Anträge für den Jahrespreis für Dissertationen zum Dr. med., Dr. med. dent., Dr. med. chiro. oder Dr. sc. med. werden von einer Jury geprüft.

² Die Jury besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Fakultätsausschuss für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden:

- a. die Vizedekanin oder der Vizedekan Lehre Klinik,



- b. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Dissertationskommission,
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den drei Doktoratsprogrammkommissionen.

³ Die Jury trifft die Selektion und lässt diese durch den Fakultätsvorstand bestätigen.
Der Antrag wird bis spätestens Ende Februar beim Rektoratsdienst eingereicht.

C. Schlussbestimmungen

§ 5 Dieses Reglement tritt am 1.8.2021 in Kraft.